



## **-Wissenschaftliche Stellungnahme-**

**zum Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT- Drucksache 18/12359)**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Wohnungseinbruchdiebstahl“**

**Gina R. Wollinger, Arne Dreißigacker, Alicia König, Prof. Dr. Thomas Bliesener**

Der Gesetzesentwurf der Koalition zielt darauf ab, dem Unrechtscharakter von Wohnungseinbruchstaten besser gerecht zu werden sowie die rechtliche Anwendungsmöglichkeit von Funkzellenabfragen zu erleichtern. Hierzu ist zum einen vorgesehen, den Begriff der Wohnung mittels einer Unterkategorie in Form einer „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ zu differenzieren. Zum anderen soll die Mindeststrafe für einen Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung um ein Jahr erhöht werden. In dieser Konstellation soll es die Möglichkeit des minder schweren Falles nach bisher § 244 Abs.3 StGB in Zukunft nicht mehr geben. Ferner soll der Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung in den Katalog des § 100g Abs. 2 StPO aufgenommen werden, um so den Zugriff auf Standortdaten für Ermittlungen zu erleichtern. Ferner ist intendiert, durch die Anhebung der Mindeststrafe die Hürden für die Genehmigung einer Funkzellenabfrage herabzusetzen.

Im Folgenden nehmen wir insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse des KFN-Forschungsprojektes „Vergleichende Regionalanalyse des Wohnungseinbruchdiebstahls“ zu der Gesetzesinitiative Stellung. Ziel der Studie war es, die Situation der Opfer, die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, die justizielle Entscheidungspraxis und Merkmale der Täter zu untersuchen. Hierzu wurden 1.329 Opfer befragt, die Akten von 3.668 Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls analysiert und fünf Expertengruppeninterviews geführt. Mit den Untersuchungsorten Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart wurden gezielt Städte einbezogen, die sich in Bezug auf die Polizeiorganisation und –ausstattung aber auch in Hinblick auf die Aufklärungsquote der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zum Teil stark unterscheiden.

Der neu eingeführte Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung erscheint aufgrund seiner erstmaligen Verwendung und der damit einhergehenden näheren Differenzierung des Wohnungsbegriffs erklärungs- bzw. ausführungsbedürftig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass hierunter der überwiegende Teil der Wohnungseinbrüche fällt, insofern wird diese Unterscheidung im Weiteren auch nicht thematisiert.

Die KFN-Studie konnte belegen, dass eine Vielzahl von Einbruchsoffern noch lange nach der Tat unter psychischen Folgen leidet (Wollinger et al. 2014). Insofern scheint die (unveränderte) Strafobergrenze von zehn Jahren gerechtfertigt. Allerdings ist die Anhebung der Mindeststrafe und der Wegfall des minderschweren Falls bedenklich, da es durchaus minderschwere Fälle gibt. In der KFN-Studie ergab sich, dass bei immerhin 42,6 % der Tatverdächtigen eine Beziehung zu einer Person des betroffenen Haushalts vorlag. Davon fällt ein Viertel in die Gruppe der (Ex)Partner, Familienangehörigen oder Verwandten (Dreißigacker et al., 2016, S. 56). Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich auch in den Studien von Kawelovski (2012) sowie von Willing, Brenscheidt und Kersting (2015). In Hinblick auf Tätern/innen des Wohnungseinbruchs, die z. B. darin motiviert sind, persönliche Dinge aus der ehemals gemeinsamen Wohnung des Ex-Partners/in zu holen, erscheint eine solche Strafrechtsverschärfung daher als unangemessen. In Anbetracht dessen, dass schon die bisherige Gesetzeslage einen Strafrahmen bis zu zehn Jahren zur Verfügung stellt, ist aus unserer Sicht ein ausreichend großer und angemessener Spielraum mit der bisherigen Gesetzeslage gegeben, um dem jeweiligen Grad des Unrechtscharakters der einzelnen Tat gerecht zu werden.

Des Weiteren ist es ein allgemeiner Befund der kriminologischen Präventionsforschung, dass die von potentiellen Tätern/innen unterstellte Sanktionshöhe kaum abschreckende Wirkung entfaltet (vgl. zusammenfassend z.B. Bliesener, 2014; Sessar, 1997, 13ff.). Bezogen auf Wohnungseinbrecher konnten Rehm und Servay (1989, S. 56f.) zeigen, dass für einen Anteil von 73,3 % der befragten Täter die Strafandrohung allenfalls einen sehr geringen Einfluss auf die Tatplanung hatte. Ein Anteil von 68,3 % kannte vor ihrer ersten Tat nicht einmal die Mindeststrafe für Wohnungseinbruch. Ferner zeigte sich auch in einer Interviewstudie des KFN mit sogenannten reisenden Tätern/innen, dass das Strafmaß selbst bei gut geplanten Taten kaum relevant ist bzw. typischerweise die Täter/innen über keine genauen Kenntnisse des tatsächlichen Strafrahmens verfügen (Wollinger & Jukschat, S. 115f). Eine größere aber ebenfalls eingeschränkte Rolle spielt dabei das von potentiellen Tätern/innen eingeschätzte Risiko, erwischt zu werden (vgl. z.B. Bliesener & Thomas, 2015; Hawkins & Zimring 1976, S. 159ff.; Ross 1976, S. 403ff.; Pfeiffer, 1983, S. 87ff.).

Aufgrund dieser Befundlage ist keine Abschreckungswirkung bei potentiellen Tätern/innen durch die angestrebte Erhöhung der Mindeststrafe zu erwarten. Auch eine indirekte Wirkung auf das Entdeckungsrisiko bleibt fraglich. Zwar könnte sich dieses durch die Heraufstufung des Wohnungseinbruchdiebstahls zum Verbrechen und die damit verbundene Erweiterung polizeilicher Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf Telekommunikationsüberwachung und die Erhebung von Verkehrsdaten objektiv erhöhen. Ob dies für potentielle Täter/innen subjektiv spürbar sein wird und damit abschreckend wirkt, bleibt unklar.

Weiter sieht die Gesetzesinitiative eine Erweiterung der Erhebung von Verkehrsdaten gem. § 100g StPO vor. Dabei soll der Einbruch in dauerhaft genutzte Privatwohnungen in die Regelung der Abfrage von Standortdaten gem. § 100g Abs. 2 StPO aufgenommen werden. Eine Regelung zur Funkzellenabfrage nach § 100g Abs.3 StPO erfolgt ausdrücklich nicht. Vielmehr geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass die Abfrage von Funkzellendaten durch die Erhöhung der Mindeststrafe und die damit verbundene Anhebung des Delikts zum Verbrechenstatbestand erleichtert wird. Am Beispiel der Funkzellenabfrage zeigte sich in der KFN-Studie zum Wohnungseinbruch,

dass diese Maßnahme aus Sicht der Polizei oft der einzige und zudem ein vielversprechender Ermittlungsansatz ist, deren Durchführung unabhängig vom hohen Personalaufwand und den Kosten für die Auswertungshard- und software allerdings häufig an den rechtlichen Hürden der Strafprozessordnung scheitert. Gleichzeitig fanden sich aber auch Hinweise auf regionale Unterschiede bei deren Auslegung, d. h., die Rechtsanwendungspraxis beim Erlass eines richterlichen Beschlusses zur Auswertung von Funkzellendaten scheint unterschiedlich zu sein (Wollinger et al., 2016, S. 388). Unabhängig davon, ob die Erhöhung des Mindeststrafrahmens überhaupt zu einer einheitlichen Rechtspraxis führt (siehe dazu auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes 15/17 zum Referentenentwurf), ist auch von der verstärkt eingesetzten Funkzellenabfrage keine entscheidende Erhöhung des Entdeckungs- und Verurteilungsrisikos für potentielle Täter/innen zu erwarten. Darauf deutet das Ergebnis der KFN-Studie, insofern sich solche und andere Unterschiede bei den teilnehmenden Städten allenfalls auf die polizeiliche Aufklärungsquote nicht aber auf die fallbasierte Verurteilungsquote auswirkten (Dreißigacker et al. 2016, S. 72).

Vor dem Hintergrund, dass eine Erhöhung der Mindeststrafe keine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter/innen entfaltet, aber für einen nicht unerheblichen Anteil der ermittelten Täter/innen mit Beziehung zum Opfer als unangemessen erscheint und eine indirekte Abschreckungswirkung durch die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse zumindest fraglich ist, erscheint es aus unserer Sicht angemessener, die Intention verbesserter Ermittlungsbefugnisse durch entsprechende direkte Änderungen der jeweiligen Normen der Strafprozessordnung zu verwirklichen. Demnach sollte der bisherige breite Strafrahmen mit entsprechenden Differenzierungsmöglichkeiten bestehen bleiben und die ohnehin schon unübersichtlich gestalteten Normen zur Telekommunikationsüberwachung und Erhebung von Verkehrsdaten für die Praxis rechtsanwendungssicher angepasst werden, um eine effektivere Anwendung bei der Strafverfolgung zu ermöglichen und das Risiko für potentielle Täter/innen, entdeckt und verurteilt zu werden, spürbar zu erhöhen.

## Literatur

- Bliesener, T. (2014). Sanktionen und Sanktionswirkung In: W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubert & P. Daschner (Hrsg.), Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 92-96.
- Bliesener, T. & Thomas, J. (2015). Ist eine Strafverschärfung nach Rückfälligkeit sinnvoll und notwendig? In: T. Rotsch, J. Brüning & J. Schady (Hrsg.), Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos, S. 73-87.
- Dreißigacker, Arne; Baier, Dirk; Wollinger, Gina R.; Bartsch, Tillmann (2015): Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? In: Kriminalistik 69 (5), S. 307–311.
- Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina R.; Blauert, Katharina; Schmitt, Anuschka; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2016): Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover (Forschungsbericht, 130). Online verfügbar unter [http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_130.pdf](http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_130.pdf), zuletzt geprüft am 11.05.2017.
- Hawkins, G.J. & Zimring, F.E. (1976). Deterrence. The legal threat in Crime Control. Chicago: University of Chicago Press.

- Kawelovski, Frank (2012): Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. Mülheim an der Ruhr: Eigenverlag.
- Pfeiffer, C. (1983). Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren: jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts. Köln: Heymanns.
- Rehm, J. & Servay, W. (1989). Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Ross, H.L. (1976). The neutralization of severe penalties: Some traffic law studies. *Law and Society Review*, 10 (3), S. 403-413.
- Sessar, K. (1997). Zu einer Kriminologie ohne Täter. Oder auch: Die kriminogene Tat. *MschKrim*, 80 (1), S. 1–24.
- Willing, Sonja; Brenscheidt, Nadine; Kersting, Stefan (2015): Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl. Erste Ergebnisse der Aktenanalyse. In: *Kriminalistik* 69 (10), S. 576–586.
- Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Katharina Blauert; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2016): Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. (Forschungsbericht, 124). Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover. Online verfügbar unter [http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_124.pdf](http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_124.pdf), zuletzt geprüft am 11.05.2017.
- Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Müller, Jessica; Baier, Dirk (2016): Herausforderungen der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen aus Sicht der Praxis. In: *Kriminalistik* 70 (6), S. 384–390.
- Wollinger, Gina R.; Jukschat, Nadine (2017): Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover (Forschungsbericht, 133). Online verfügbar unter: [http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_133.pdf](http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_133.pdf), zuletzt geprüft am 16.6.2017.